Steuertipps©

März 2019

Steuertipps aktuell

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch wenn die großen steuerlichen Änderungen weiterhin ausbleiben, bedeutet dies nicht, dass alles beim Alten bleibt. Im Gegenteil: Mit Beginn dieses Jahres, aber auch ab 2020 gelten verschiedene steuerliche Änderungen, die für Sie interessant sind, und über die wir deshalb ausführlich im Rahmen der »aktuellen Informationen« in dieser »Steuertipps«-Aktualisierung berichten.

Über viele der geplanten Änderungen haben wir schon im Editorial des »Steuertipps aktuell« vom Januar 2019 informiert. Allerdings waren damals die entsprechenden Gesetze noch nicht endgültig verabschiedet.

Bei der anderen wichtigen steuerlichen Baustelle geht es zwischenzeitlich voran: Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte für die Reform des **Grundsteuer- und Bewertungsrechts** verständigt, die das Bundesverfassungsgericht bis Ende 2019 verlangt. Wir berichten in diesem »Steuertipps aktuell« ab Seite 2 über die Eckpunkte des Kompromisses.

Künftig sollen **drei Kriterien bei der Grundsteuer-Berechnung** herangezogen werden: das Alter des Gebäudes, der regionale Bodenrichtwert, also der Wert der Fläche, und die durchschnittlichen Nettokaltmieten, die das Statistische Bundesamt ermittelt. Liegt die tatsächliche Miete deutlich unter der Durchschnittsmiete, soll das in die Steuerberechnung einfließen.

Diese Eckpunkte könnten einen Kompromiss zwischen den beiden gegensätzlichen Modellen darstellen, die bisher auf dem Tisch liegen: Da ist einerseits das **wertabhängige Modell**. Es bedeutet: In die Berechnung fließen Nettokaltmiete, Wohnfläche, Baujahr, Grundstücksfläche und Bodenrichtwert ein. Ihm gegenüber steht das **wertunabhängige »Flächenmodell«**, bei dem nur die Fläche des Grundstücks und des Gebäudes relevant sein sollen. Letzteres wird unter anderem von Bayern favorisiert.

Wir werden über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bei diesen Vorhaben, aber natürlich auch über alle anderen Änderungen laufend weiter berichten, damit Sie steuerlich alle Möglichkeiten optimal ausschöpfen können.

Mit den besten Grüßen aus Mannheim
für die **»Steuertipps«**-Redaktion

Ulrich Schneider-Fresenius
Fachredakteur Steuerrecht

© Christian Schwier – AdobeStock

Das aktuelle Thema

Grundsteuerreform: Eckpunkte zwischen Bund und Ländern stehen

Bis Ende des Jahres 2019 muss ein neues Konzept für die Erhebung der Grundsteuer vorliegen. So hat es das Bundesverfassungsgericht gefordert. Bundesfinanzminister Scholz hat im Dezember erste Überlegungen für die Reform der Grundsteuer vorgestellt. In seinem Konzept hat er zunächst zwei verschiedene Ansätze in Erwägung gezogen. Die beiden Ansätze unterscheiden sich grundsätzlich. Wir wollen die Unterschiede für Sie kurz erläutern.

Ende Januar haben die Länderfinanzminister diese Vorschläge diskutiert und einen ersten Kompromiss gefunden. Dessen Eckpunkte stellen wir auf der nächsten Seite dar.

Ansatz 1: wertunabhängiges Flächenmodell

Beim ersten vorgeschlagenen Modell sollen **ausschließlich Grundstücksflächen und Nutzflächen der Gebäude als Bewertungsmaßstab** herangezogen werden. Die Grundstücksflächen sind bereits bekannt, für die Gebäudeflächen soll eine vereinfachte Geschossflächenermittlung vorgenommen werden.

Für beide Flächen wird anschließend mithilfe eines Faktors, der sich nach Art der Gebäudenutzung unterscheidet, eine Bewertung vorgenommen. Durch die Multiplikation der Flächen mit festen Faktoren kann die Bewertung besonders schnell erfolgen.

Tatsächliche Grundstückswerte bleiben bei diesem Ansatz **völlig unberücksichtigt.** Das kann dazu führen, dass Immobilien mit ähnlicher Fläche und Nutzung gleich bewertet werden, obwohl ihr tatsächlicher Wert sehr stark differiert. Diese **Bewertungsungleichheit** ist bekannt und **müsste akzeptiert werden.**

Der **Vorteil** des Verfahrens wäre allerdings, dass die Bewertung mit wenigen einfachen Berechnungen durchgeführt werden kann und in weiten Teilen automatisiert erfolgen könnte. So wäre sichergestellt, dass die notwendige Neubewertung aller Grundstücke im vorgegebenen engen Zeitrahmen tatsächlich durchgeführt werden kann.

© VRD – AdobeStock

Ansatz 2: wertabhängiges Modell

Bei diesem Ansatz wird eine **vollständige Neubewertung aller Grundstücke** notwendig. Es soll in Zukunft genauso vorgegangen werden wie bisher, sodass die **Grundsteuer in drei Schritten ermittelt** wird. Zunächst soll dabei der Grundstückswert ermittelt werden, aus dem dann der Steuermessbetrag festgesetzt wird. Die Steuerfestsetzung erfolgt dann durch die Anwendung des kommunalen Hebesatzes der Gemeinden auf den Messbetrag.

Unbebaute Grundstücke sollen einfach durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert bewertet werden. Bodenrichtwerte liegen für viele Regionen bereits vor, sodass diese Bewertung vergleichsweise schnell und einfach durchzuführen ist.

Bebaute Grundstücke sollen nach dem **Ertragswertverfahren** bewertet werden. Dieses Verfahren wird deutlich aufwendiger. Grundlage des Ertragswertes wird zunächst die vereinbarte Nettokaltmiete sein. Weiter sollen die Restnutzungsdauer des Gebäudes und der Bodenwert berücksichtigt werden. Wird ein Gebäude vom Eigentümer **selbst genutzt**, gibt es keine vereinbarte Kaltmiete, sodass hier eine fiktive Miete auf Basis der regional vergleichbaren Mieten angesetzt werden muss. Diese kann vom Statistischen Bundesamt angefordert werden. Durch einen Vergleich mit den Mieten des Statistischen Bundesamtes soll auch verhindert werden, dass bei besonders billig vermieteten Objekten die Grundsteuer zu niedrig ausfällt.

Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wie **Geschäfts- und Gewerbegebäuden** sind oft keine Vergleichsmieten zu ermitteln. Hier sieht der Entwurf des Bundesfinanzministeriums vor, eine Bewertung mithilfe der Herstellungskosten des Gebäudes vorzunehmen, bei der der Grundstückswert ebenfalls mit einbezogen wird. Besondere Bewertungsverfahren sollen für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke entwickelt werden.

Es ist geplant, die **Bewertung alle sieben Jahre zu aktualisieren.** Dazu sollen die Eigentümer alle sieben Jahre eine Feststellungserklärung beim Finanzamt einreichen, in der die Angaben zu Gebäudefläche und Nettokaltmiete aktualisiert werden. Zusammen mit den übrigen dem Finanzamt bereits vorliegenden Daten kann dann eine automatisierte Neubewertung vorgenommen werden.

Für die **Berechnung der Steuermesszahl** soll ein neues Verfahren entwickelt werden, das zu einer niedrigeren Steuermesszahl führt. Da bei der Neubewertung die Gebäudewerte ansteigen werden, soll durch eine abgesenkte Steuermesszahl eine Steuererhöhung vermieden werden. Die endgültige Festlegung der Steuerhöhe wird aber durch die Kommunen mit Beschluss der Hebesätze erfolgen.

Das Finanzministerium wünscht sich, dass dabei die **Hebesätze** so angepasst werden, dass es zu keiner höheren Steuerbelastung kommen wird. Auf dieses Verfahren hat die Bundesregierung jedoch keinerlei Einfluss. Es wird also zwangsweise zu einer Veränderung des Aufkommens und der Belastung für verschiedene Immobilieneigentümer kommen.

Eine vollständige Neubewertung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit die Anforderungen des Verfassungsgerichts erfüllen. Diese Rechtssicherheit ist ein starkes Argument für dieses Verfahren. Ein Problem könnte der damit verbundene hohe Aufwand werden. Auch die vorgesehene Neubewertung im Rhythmus von sieben Jahren kann kritisch werden. Eine regelmäßige Aktualisierung der Werte war auch bisher vorgesehen, wurde aber nie vorgenommen.

Folgende Eckpunkte wurden zwischen Bund und Ländern vereinbart

Der Kompromiss der Länderfinanzminister plant eine Neubewertung auf Grundlage der Flächen von Grundstücken und Gebäuden. Und das sind die wichtigsten Punkte:

- Bei **Mietwohngrundstücken** erfolgt die Grundsteuer-Erhebung anhand der aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteten **durchschnittlichen Nettokaltmieten.** Nur bei Abweichungen über 30 % von diesem Durchschnitt sollen tatsächliche Mieten angesetzt werden. Anders als beim ursprünglichen Vorschlag des Finanzministeriums werden damit also grundsätzlich durchschnittliche Nettokaltmieten statt der tatsächlichen Miete herangezogen.
- Das Baujahr des Gebäudes fließt in die Grundstücksbewertung mit ein. Für Gebäude, die vor 1948 erbaut wurden, spielt aus Vereinfachungsgründen das tatsächliche Baujahr keine Rolle mehr.
- Ausgangspunkt für die Bewertung von Grund und Boden sind die **Bodenrichtwerte**.
- Liegen für **gemischt genutzte Grundstücke sowie Geschäftsgrundstücke** weder tatsächlich vereinbarte Mieten vor, noch können ortsübliche Mieten ermittelt werden, ist anstelle des Ertragswertverfahrens ein vereinfachtes **Sachwertverfahren** anzuwenden (statt über 30 Angaben sind dann nur 8 erforderlich).
- Das **Grundsteueraufkommen** soll sich nicht ändern. Dafür soll die Steuermesszahl je nach Grundstücksart differieren sowie regelmäßig angepasst und überprüft werden.
- Die Kommunen bekommen die Möglichkeit, eine **Grundsteuer C** auf unbebaute baureife Grundstücke zu erheben.

Bayern tut sich derzeit noch schwer mit einer Zustimmung. Bis zum Jahresende muss aus dem ersten Kompromiss jetzt noch ein mehrheitsfähiges Gesetz entstehen.

Aktuelle Informationen –2

Steueränderungen

Bereits verabschiedete Steueränderungen für 2019 und 2020 Mit unserem Überblick behalten Sie den Durchblick über die für Sie wichtigsten Steueränderungen für das aktuelle Jahr 2019 und das kommende Jahr 2020. In beiden Jahren erhöhen sich zu Ihren Gunsten der Grundfreibetrag und die Eckwerte des Steuertarifs. Bei uns erfahren Sie, wie hoch unterm Strich die Steuerentlastung für Sie ausfällt. Neue Steuervorteile gibt es ab 1.1.2019 für die Nutzer eines Elektro-Firmenwagens oder eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads.

Zuschüsse und Sachbezüge des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit (z. B. Jobticket) sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr sind neuerdings steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Der Haken dabei: Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die als Werbungskosten absetzbare Entfernungspauschale. –8(1)

Einnahmen

Neues zu Minijobs Ab 1.1.2019 gelten für 450-Euro-Jobs und kurzfristige Beschäftigungen die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21.11.2018. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie herausgefiltert und stellen Sie Ihnen kurz vor. –29(1)

Werbungskosten

Doppelte Haushaltsführung: Auch wenn Familie am Beschäftigungsort wohnt, ist Anerkennung möglich Das beweist ein Urteil des Finanzgerichts Münster. Geklagt haben berufstätige Ehepartner, die bereits seit 15 Jahren am Beschäftigungsort wohnen und deren Tochter dort den Kindergarten bzw. die Schule besucht. Mit guten Argumenten und entsprechenden Nachweisen konnten sie die Finanzrichter davon überzeugen, dass sie in ihrem Heimatort einen eigenen Hausstand unterhalten und sich dort ihr Lebensmittelpunkt befindet. Denn letztlich entscheidend ist die Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall. –29(2)

Nebentätigkeiten

Einnahmen von Schöffen Das Bayerische Landesamt für Steuern hat den Finanzämtern in Bayern mitgeteilt, wie an ehrenamtliche Richter (Schöffen) gezahlte Entschädigungen steuerlich zu behandeln sind. Auch Schöffen, die nicht in Bayern wohnen, können sich an den Vorgaben des Landesamtes orientieren. –29(4)

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: Ausweitung auf die Schweiz Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag sowie der Ehrenamtsfreibetrag können mittlerweile auch in Anspruch genommen werden, wenn der Auftraggeber seinen Sitz in der Schweiz hat. Der Steuervorteil ist allerdings an einige Voraussetzungen geknüpft. –29(5)

Außergewöhnliche Belastungen

Glutenfreie Lebensmittel: Kein Fall für das Finanzamt – oder doch? Zöliakie-Patienten sind auf glutenfreie Lebensmittel angewiesen. Auch wenn das Angebot in den Supermärkten und Discountern erfreulicherweise ständig steigt, kosten diese noch immer deutlich mehr als normale Lebensmittel. Trotzdem waren die Mehrkosten der glutenfreien Ernährung steuerlich bisher nicht abzugsfähig – und dabei bleibt es wohl auch. Das Finanzgericht Köln hat nämlich aktuell entschieden, dass die glutenfreie Diätverpflegung nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen gehört. –29(5)

Bioresonanztherapie: Warum die Kosten nicht abzugsfähig sind So mancher Patient entscheidet sich für eine alternative Behandlung, wenn die Schulmedizin nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Das Problem dabei: Handelt es sich um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode, muss deren medizinische Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden. Ganz wichtig dabei: Dieses Attest muss vor Beginn der Behandlung eingeholt werden. –29(6)

Haus- und Grundbesitz

Einsprüche gegen Grundsteuerfestsetzung werden abgewiesen Die Finanzämter wurden mit einer Allgemeinverfügung angewiesen, alle Einsprüche, die sich gegen die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf Basis der Einheitsbewertung richten, abzuweisen. –29(6)

Veräußerungserlös: Häusliches Arbeitszimmer bleibt außen vor Verkaufen Sie eine selbst genutzte Wohnung, ist der Erlös daraus in jedem Fall steuerfrei, wenn die Wohnung im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (§ 23 EStG). Anders ist es bisher, wenn für ein häusliches Arbeitszimmer in der Wohnung Werbungskosten angesetzt werden: Dann wird der auf das Arbeitszimmer entfallende Veräußerungsgewinn besteuert. Das könnte sich aber in Zukunft ändern. –29(7)

© virtua73 – AdobeStock

© goodluz – AdobeStock

Abzug von Darlehenszinsen bei einem Konto für mehrere Immobilien Wird eine Wohnung in einem geplanten Gebäude mit mehreren Wohnungen in der Bauphase verkauft, sind die für die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Gebäudes gezahlten Darlehenszinsen nur anteilig als Werbungskosten abziehbar. Haben Sie alle Wohnungen mittels eines einheitlichen Darlehens finanziert, sind die Werbungskosten entsprechend aufzusplitten. Was das genau bedeutet, erfahren Sie bei uns. –29(8)

Renten und Pensionen

Werden sog. Ostrenten zu hoch besteuert? Im Rahmen der stufenweisen Ost-West-Rentenangleichung fiel in den vergangenen Jahren die Rentenanpassung für Ostrenten meist höher aus als für Westrenten. Die Finanzämter behandeln auch diese zusätzlichen Rentenerhöhungen nicht als außerordentliche, sondern als regelmäßige Rentenanpassungen. Konsequenz: Der Rentenfreibetrag bleibt unverändert und somit sind bei Ostrenten auch diese Rentenerhöhungsbeträge in voller Höhe steuerpflichtig. Dagegen hat ein Rentner geklagt. Er fordert eine Anpassung (Erhöhung) des Rentenfreibetrags um den auf die Rentenangleichung entfallenden Anteil. Beim Finanzgericht bislang leider ohne Erfolg. Nun entscheidet abschließend der Bundesfinanzhof. –29(10)

Einkommen- und Lohnsteuer –3b

Steuerklassenwahl 2019 für Ehepartner Ehepartner, die beide Arbeitslohn beziehen, **haben die Wahl** zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV, III/V oder IV-Faktor/IV-Faktor. Bei uns erfahren Sie, wie Ehepartner die Kombination mit dem während des Jahres geringsten Lohnsteuerabzug finden. Doch selbst wenn Sie nicht die günstigste Kombination gewählt haben, zahlen Sie letztendlich keinen Cent mehr Steuern. Denn endgültig abgerechnet wird in der Steuererklärung nach Ablauf des Jahres und hier spielen die Steuerklassen für die Höhe der festgesetzten Steuer keine Rolle.

Manchmal kann sogar eine steuerlich ungünstige Steuerklassenkombination für Sie von Vorteil sein: Denn die Wahl der **Steuerklasse kann die Höhe von Lohnersatzleistungen beeinflussen.** So kann zum Beispiel bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Elterngeld die »richtige« Steuerklasse bares Geld bringen.

In den aktualisierten Ausführungen haben wir das neue BMF-Schreiben vom 8. 11. 2018 zum Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie den aktuellen Stand September 2018 der Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) berücksichtigt. –5(7)

–* Gruppen-/Seitenverweise für die gedruckte Ausgabe

Kinder und Steuern –3c

Mehr Kindergeld und höhere Freibeträge für Kinder ab 2019 Eltern können auch im Jahr 2019 von einer höheren Förderung profitieren. Ab Juli 2019 erhöht sich das Kindergeld um 10,–€ monatlich. Für das erste und zweite Kind bekommen Sie dann jeweils 204,–€, für das dritte Kind 210,–€ und für jedes weitere Kind jeweils 235,–€.

Für das ganze Jahr 2019 gelten höhere Kinderfreibeträge. Eltern dürfen sich über eine Entlastung von 4.980,–€ freuen, ein Plus von 192,–€.

Gut zu wissen: **Ab dem Jahr 2020** gibt es dann nochmals eine Erhöhung des Kinderfreibetrags.

Mit welchen Beträgen Sie in Zukunft rechnen können, lesen Sie in den überarbeiteten Kapiteln. Darüber hinaus finden Sie dort viele Tipps, zum Beispiel

- für welche Kinder Sie Kindergeld erhalten können,
- wer bei mehreren Kindern das Kindergeld beantragen sollte,
- welche Mitteilungspflichten Sie gegenüber der Familienkasse haben,
- welche Besonderheiten geschiedene und getrennt lebende Eltern beachten müssen,
- wann Sie sich die Freibeträge des anderen Elternteils übertragen lassen können und
- ab welchem Einkommen die Freibeträge für Kinder günstiger sind als das Kindergeld. –4(1)

Werbungskosten –4b

Beruflich im Ausland: Neue Reisekostensätze ab 1.1.2019 Für einige Länder gelten **ab 1.1.2019 neue Verpflegungs- und Übernachtungspauschbeträge** bei beruflicher Auswärtstätigkeit und doppelter Haushaltsführung im Ausland. Geändert haben sich die Reisekostensätze zum Beispiel für Indien, Italien, Österreich, Polen, Spanien, Thailand und Vietnam.

Die **Übernachtungspauschbeträge** gelten nicht für den Abzug von Werbungskosten in der Steuererklärung. Anerkannt vom Finanzamt werden nur die tatsächlichen Übernachtungskosten. Der Arbeitgeber aber kann einen Betrag bis in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei an Sie erstatten. –17(7)

Sonderausgaben –6

Versicherungsbeiträge in der Steuererklärung 2018 richtig absetzen Wer kann welche Beiträge wo in der Anlage Vorsorgeaufwand geltend machen? Antworten finden Sie kurz und kompakt in unserer **Ausfüllhilfe zur Anlage Vorsorgeaufwand** sowie in unserem aktualisierten Beitrag »Grundsätzliches zum Abzug von Versicherungsbeiträgen«.

Versicherungsbeiträge sind nicht absetzbar, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs müssen die Finanzämter aber Sozialversicherungsbeiträge, die auf **bei Tätigkeit in einem EU-/EWR-Staat in Deutschland steuerfreien Arbeitslohn** entfallen, unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsorgeaufwendungen anerkennen. Diese Ausnahmeregelung vom Abzugsverbot ist nun gesetzlich geregelt.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nicht (z.B. weil es sich nicht um einen EU-/EWR-Staat handelt), besteht zumindest für auf die Auslandstätigkeit entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung noch Hoffnung. Der BFH prüft derzeit in zwei hierzu anhängigen Revisionen, ob diese Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen absetzbar sind. –4(5)

Renten und Pensionen –9c

Besteuerung von Renten aus privaten Versicherungen Renten aus privaten Versicherungen sind meist mit dem günstigen **Ertragsanteil** steuerpflichtig. Auf was Sie beim Eintragen der Rente in die Anlage R achten müssen, erfahren Sie in unserem aktualisierten Beitrag.

Bei **nach 2004 abgeschlossenen Rentenversicherungen (Neuverträge)** stellt die Finanzverwaltung für eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil bestimmte Anforderungen an den Vertrag. So muss eine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht werden. Ausnahme: Risikorentenversicherungen (z.B. Risikolebensversicherungen oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) sind auch dann nur mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte steuerpflichtig, wenn es sich um eine abgekürzte Leibrente handelt.

Nach Auffassung eines Finanzgerichts sind Rentenzahlungen aus einer vor 2005 abgeschlossenen **Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (Altvertrag)** nicht mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach den Regeln des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 steuerpflichtig. Und da der Vertrag die Bedingungen für steuerfreie Altverträge erfüllt, sind die Rentenzahlungen in voller Höhe steuerfrei. Das

© Syda Productions – AdobeStock

unterlegene Finanzamt hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Deshalb entscheidet nun abschließend der Bundesfinanzhof. –[13(1)]

Zusatzversorgungsrenten: Wie hoch ist der steuerpflichtige Anteil? Bei Renten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst kommt es für die Besteuerung dieser Rente entscheidend darauf an, wie die hierauf eingezahlten Beiträge bzw. Umlagen steuerlich behandelt wurden. Alle Einzelheiten zur Besteuerung von Zusatzversorgungsrenten erfahren Sie in unserem **aktualisierten Beitrag.**

Vom Versorgungsträger (z. B. der VBL) erhalten Sie eine »Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung«, kurz **Leistungsmitteilung** genannt. Der amtliche Mustervordruck hierfür wurde für die Jahre ab 2018 geändert: Neu eingefügt wurde unter Nummer 3 das Eingabefeld für eine Abfindungszahlung einer Kleinbetragsrente aus einem Riester-Vertrag, die seit 2018 nach der sog. Fünftelregelung begünstigt ist. Dadurch haben sich in der Leistungsmitteilung entsprechend die nachfolgenden Nummerierungen jeweils um eine Ziffer erhöht. So wird z. B. die bis 2017 unter Nummer 4 ausgewiesene Altersrente der VBL ab 2018 unter Nummer 5 der Leistungsmitteilung ausgewiesen. In der Anlage R 2018 wurden die zitierten Nummern entsprechend angepasst. –[15(1)]

Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke –[9f]

Was steuerlich 2018 zu beachten ist Bei uns finden Sie den aktuellen Stand bei der staatlichen Förderung von Photovoltaikanlagen durch die **Einspeisevergütungen** für Solarstrom. Hier haben sich die Fördersätze geändert.

Außerdem hat es **einkommensteuerliche** Änderungen gegeben, zum Beispiel zur Bauabzugsteuer, zur Anerkennung von steuerlichen Verlusten sowie zu den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers.

Darüber hinaus drucken wir die anhand eines konkreten Beispiels **ausgefüllte Umsatzsteuer-Erklärung** sowie die dazugehörige **Anlage EÜR** ab. Sie erfahren genau, welche Kosten in welche Zeile der beiden Formulare gehören.

In einem weiteren Berechnungsbeispiel geht es um die Berechnung der Umsatzsteuer und des Gewinns bei einer Photovoltaikanlage, bei der **ein Teil des Stroms selbst verbraucht** und der Rest in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Gewinn und die Umsatzsteuer für beide Stromanteile ermitteln und in welche Zeilen der Steuerformulare die jeweiligen Werte gehören. –[1(1)]

Anhängige Verfahren –[10d]

Neu anhängige und mittlerweile entschiedene Verfahren Finanzgerichte und Bundesfinanzhof haben wieder zahlreiche Entscheidungen in steuerrechtlichen Fragen gefällt. In vielen Fällen muss nun abschließend die höhere Instanz, der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Aus der Vielzahl dieser **neu anhängigen Verfahren** haben wir die für Sie wichtigsten herausgefiltert – mit dieser Aktualisierung zu den Bereichen »Sonderausgaben«, »Außergewöhnliche Belastungen« sowie »Haus- und Grundbesitz«. Liegt in Ihrem Fall ein vergleichbarer Sachverhalt vor, können Sie gegen Ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und sich an das Verfahren »dranhängen«.

Die **Liste der entschiedenen bzw. nicht zur Entscheidung angenommenen Verfahren** am Ende des Beitrags haben wir ebenfalls aktualisiert. –[11(1)]

–* Gruppen-/Seitenverweise für die gedruckte Ausgabe

Monatslohnsteuer –[12b]

Neue Tabellen für 2019 Im Jahr 2019 ist der monatliche **Lohnsteuerabzug** bei der Allgemeinen und bei der Besonderen Lohnsteuertabelle **geringer**. Eingearbeitet in die neuen Tabellen ist die für 2019 geltende Tarifformel mit dem höheren Grundfreibetrag und den erhöhten Eckwerten des Steuertarifs zum Abbau der sog. kalten Progression. Bei der Allgemeinen Lohnsteuertabelle erhöht sich wie jedes Jahr zudem die eingearbeitete Vorsorgepauschale. Die Tabelle berücksichtigt dabei aber erstmals einen deutlich niedrigeren durchschnittlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrag, da dieser ab 2019 nur noch zur Hälfte vom Arbeitnehmer zu zahlen ist.

Da diese Tabellen Sprünge aufweisen und individuelle Faktoren wie die Höhe der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung nicht berücksichtigen, **kann** die vom Arbeitgeber tatsächlich einbehaltene Lohnsteuer von den Tabellenwerten **abweichen.**

Centgenau ermitteln Sie die in Ihrem Fall abzuführende Lohnsteuer mit unserem **Gehaltsrechner** unter www.steuertipps.de. Dieser berechnet auch den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie die Beiträge zur Sozialversicherung. –[2(1)]

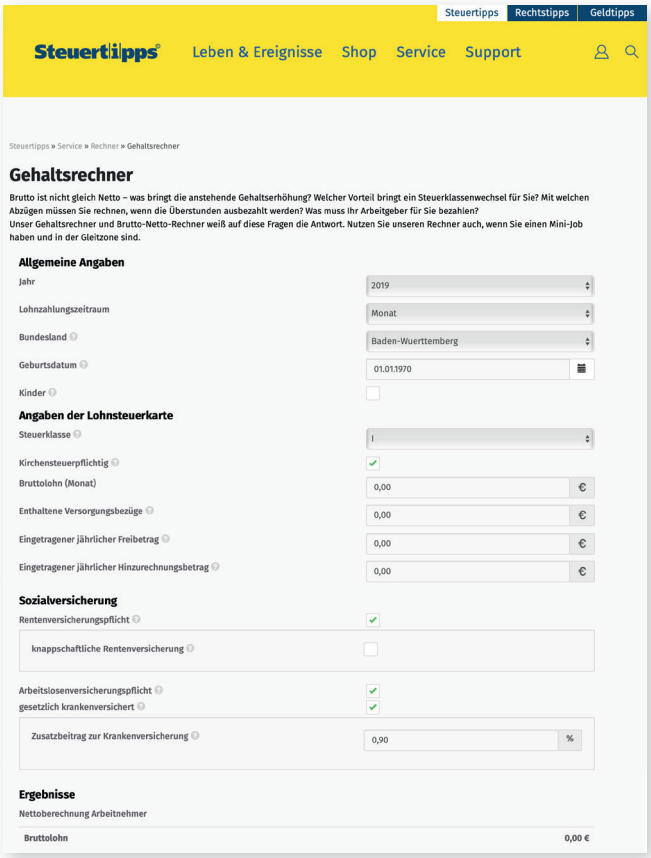

Letzte Meldung

Förderung des Neubaus von Mietwohnungen liegt auf Eis Der Gesetzentwurf zur Förderung des Neubaus von Mietwohnungen wurde Mitte Dezember 2018 kurzfristig von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt, auch im Februar wurde nicht über die Einführung des neuen § 7b EStG entschieden. Bei Redaktionsschluss des Newsletters stand deshalb noch nicht fest, wie die Förderung sich endgültig gestalten wird. Sobald wir neue Erkenntnisse haben, werden wir Sie umfassend darüber informieren.

Gesichert scheint aber, dass es für die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** förderfähiger Wohnungen eine **Obergrenze von 3.000,–€ pro Quadratmeter** geben wird. Planen Sie den Neubau von Mietwohnungen, sollten Sie darauf achten, diese Grenze einzuhalten. Nach dem jetzigen Stand des Gesetzentwurfes können auch Objekte, für die der **Bauantrag zwischen August 2018 und der Verabschiedung** des Gesetzes gestellt wurde, in den Genuss der Förderung kommen.

Leserservice

Arbeitshilfen für die Steuererklärung 2018 Alle Jahre ist sie dran – die Einkommensteuererklärung, diesmal die für 2018. Damit Ihnen diese Aufgabe schnell von der Hand geht, bieten wir Ihnen unter www.steuertipps.de »Arbeitshilfen für die Steuererklärung«. Es gibt:

- Anlagen und Aufstellungen, die Sie mit Ihren persönlichen Angaben bestücken und Ihrer Steuererklärung beifügen können,
- Checklisten, die dafür sorgen, dass Sie nichts vergessen,
- Berechnungsschemata, mit denen Sie Ihre Steuererstattung oder -nachzahlung ausrechnen können, sowie
- Rechner zur Ermittlung unterschiedlichster Werte.

0820094